Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ in Verbindung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in Winterberg-Siedlinghausen

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ in Verbindung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in Winterberg-Siedlinghausen

Auftraggeber:
Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1707

Warstein-Hirschberg, September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 14
6.2.1 Ortsbegehung 15
6.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 15
6.2.3 Planungsrelevante Tiere – Fundorte LINFOS 21
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 21
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten 22
6.3.2 Planungsrelevante Arten 23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 24
6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung 25
7.0 Zusammenfassung 28

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Firma Menke in Winterberg möchte den Betrieb um eine eigene Produktions- und Fertigungsstraße für die Herstellung von Metallprofischienen erweitern. Hierzu wird eine neue Produktionsstätte mit Büroräumlichkeiten sowie angrenzenden Nebengebäuden erforderlich, die auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 210 und 211 neu errichtet werden.

Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 5. November 2018.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet von Winterberg-Siedlinghausen und grenzt südlich an den 2. Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Mit der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ wird die Fläche des Gewerbebetriebs Menke nach Süden hin erweitert. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 210, Flur 9, Gemarkung Siedlinghausen.

Westlich wird das Plangebiet durch die Straße „Bergfreiheit“ begrenzt und im Osten durch den „Nordhellenweg“. Nördlich des Plangebietes der 3. Änderung befindet sich das Gewerbegebiet des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet.

Bebauungsplan

Die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“.
Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO wird ein GE – Gewerbegebiet festgesetzt.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:
Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 8 BauNVO
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,

Nicht zulässig sind:

1. Anlagen für sportliche Zwecke
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten
4. Betriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betrieb undAnlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
2. Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1. der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betrieb und

> Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von Ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgelegt. Es ergibt sich im Änderungsbereich eine überbaubare Nettofläche von 9.853 m².
Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabstände zu errichten.
Mit der Festsetzung der GRZ von 0,8, der GFZ von 2,4, sowie einer maximalen Gebäudehöhe von 550,00 m. ü. NHN werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen.
Die Gesamtlänge der Gebäude darf über 50 m betragen.
Entlang der Landstraße wird ein 20 m breiter Schutzstreifen in Verlängerung des schon bestehenden Schutzstreifens des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9a “Burmecke“ festgesetzt, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dieser Streifen wird als Landwirtschaftliche Fläche (13,00 m) Grünfläche (5 m) und Fläche für dir Regelung des Wasserablaufs festgesetzt.
Die straßenrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des geforderten 40 m Abstandes zu Landstraße wird im Rahmen dieses Verfahrens abgestimmt.
Zum Schutz des Landschaftsbildes wird eine 5 m breite Grünfläche parallel zur Landstraße (Abstand 13 m von Landstraße) mit hochstämmigen, heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten angelegt (VERMESSER SCHULTE 2021A).

Abb. 2 **Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“ (VERMESSER SCHULTE 2021B).**

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede weist für den geplanten Erweiterungsbereich Fläche für die Landwirtschaft aus (WINTERBERG 2018).

Abb. 3 **Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich ist mit einer roten Strichlinie gekennzeichnet (WINTERBERG 2018).**

Eine Realisierung der geplanten Betriebserweiterung kann nur im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ erfolgen. Der Erweiterungsbereich wird dann ebenfalls als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.
Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans wird verwaltungsseitig unterstützt, da hierdurch eine Betriebserweiterung umgesetzt werden kann, wodurch 16 neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollen (WINTERBERG 2017).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der Änderungsbereich umfasst das Plangebiet des Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ mit einer Größe von ca. 1,3 ha. In das Untersuchungsgebiet werden die das Plangebiet umgebenden Strukturen mit eingebunden.

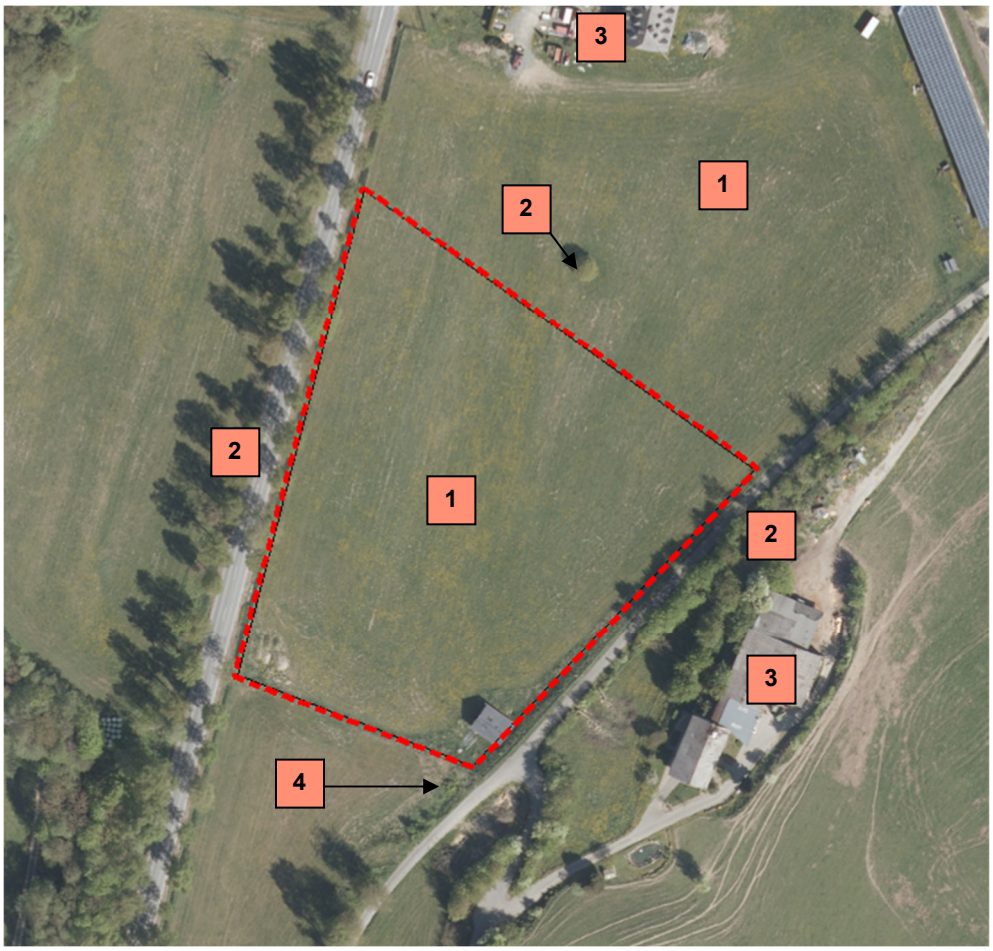

Abb. 4 **Bestandssituation der Lebensraumtypen des Plangebietes und der näheren Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.**

Legende:
1 = Fettwiesen und -weiden
2 = Gehölze
3 = Gebäude
4 = Säume

Das Plangebiet wird nahezu komplett von einer Fettwiese eingenommen. Das gesamte Plangebiet ist bereits von einem 2 m hohen Zaun umgeben. In der südöstlichen Ecke befindet sich ein kleines Gebäude (Pumpenhaus). In der südwestlichen Ecke wird derzeit Bauschutt gelagert.

Nördlich schließt sich das noch nicht vollständig bebaute Gebiet des Bebauungsplans „Burmecke“ an. Hier sind ebenfalls Fettwiesen vorhanden sowie ein Laubbaum, welcher aufgrund der Entfernung nicht bestimmt wurde. Östlich befindet sich eine Hofstelle

mit umliegenden Grünlandflächen und Gehölzen (Bergahorn, Hasel u. a.). Südlich schließt sich eine Fettwiese an, welche randlich teils breite Säume aus Hochstauden hat. Westlich verläuft die L 740, welche beidseitig von Birken gesäumt wird.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln die grafische Dokumentation der Bestandsaufnahme des Plangebietes.

Kennziffer 1
Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Abb. 5 Blick von Osten auf das Plangebiet.

Kennziffer 2
Lebensraumtyp: Gehölze

Abb. 6 Birken entlang der L 740.

Kennziffer 3
Lebensraumtyp: Gebäude

Abb. 7 Pumpenhaus innerhalb des Plangebietes.

Kennziffer 4
Lebensraumtyp: Säume

Abb. 8 Saumstreifen südlich des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind das Grünland bzw. Ruderalstrukturen sowie ein Gebäude. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Erweiterungsfläche kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem großflächigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude/Lagerflächen kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung der Erweiterung. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen (Anlieferung durch Lkw, Produktion) jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Burmecke“.**

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Vegetationsbeständen und krautiger Vegetation evtl. Abbruch des Gebäudes	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden, Versiegelung von Flächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude/Lagerflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 5. November 2018
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47164

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge einer Ortsbegehung am 5. November 2018 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Im Bereich des Gebäudes konnte nur eine Abschätzung durch den Zaun erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung bleibt das Gebäude erhalten. Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit auch nicht durch die Planung betroffen.

Die Offenlandfläche im Plangebiet eignet sich aufgrund der Nähe zur Straße und zum Gewerbegebiet ebenfalls nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat, zumal das Grünland regelmäßig gemäht wird. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch gegeben.
Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

6.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung bis 500 m befinden sich keine FFH-Gebiete. Die nächsten FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von 1.200 m im Westen (DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal und Steinberg“) bzw. 1.500 m im Südosten (DE-4717-311 „In der Strei“).

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der Umgebung nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiete

In etwa 300 m südlicher Entfernung liegt das Naturschutzgebiet HSK-436 „NSG Silberberg“. Es dient der Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldkomplexes mit unterschiedlichen Waldgesellschaften als wertvoller Biotopkomplex für Tiere und Pflanzen.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden nicht aufgeführt.

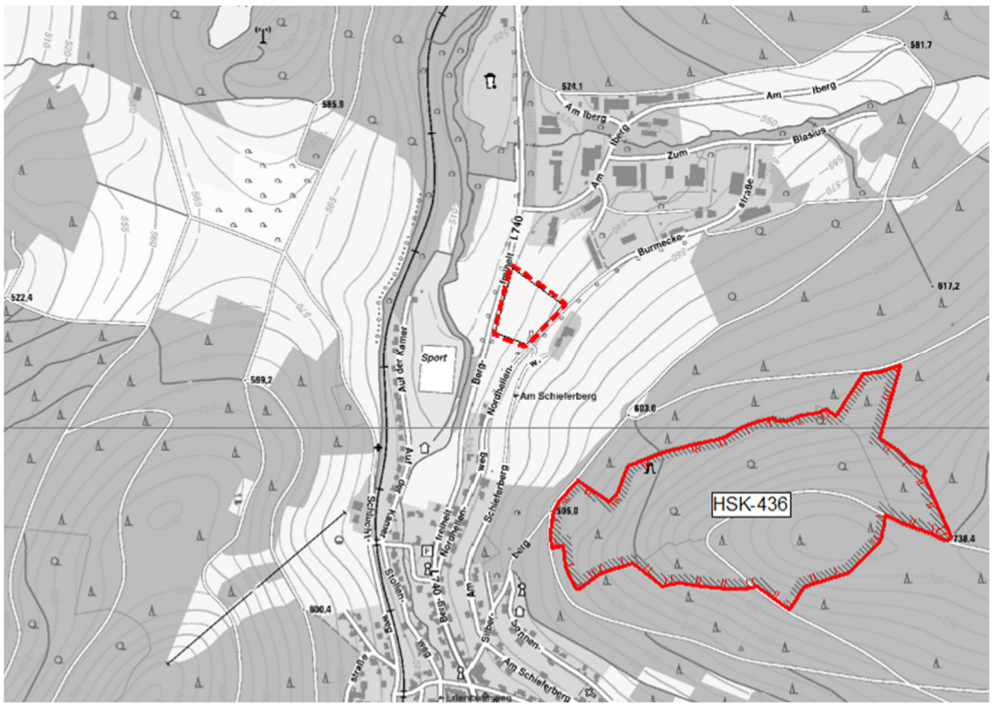

Abb. 9 **Lage der Naturschutzgebiete (rote Linie) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.**

Landschaftsschutzgebiete

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich insgesamt drei Landschaftsschutzgebiete, die nachfolgend aufgelistet sind.

- LSG-4716-0022 „LSG Kulturlandschaftskomplex Altenfeld – Siedlinghausen - Silbach“ im Plangebiet (blaue Flächenschraffur)
- LSG-4716-0017 „LSG Talsystem der Neger“ in ca. 20 m westlicher Entfernung (grüne Flächenschraffur)
- LSG-4716-0025-0032 „LSG Winterberg“ in ca. 150 m westlicher Entfernung (rosa Flächenschraffur)

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden nicht aufgeführt.

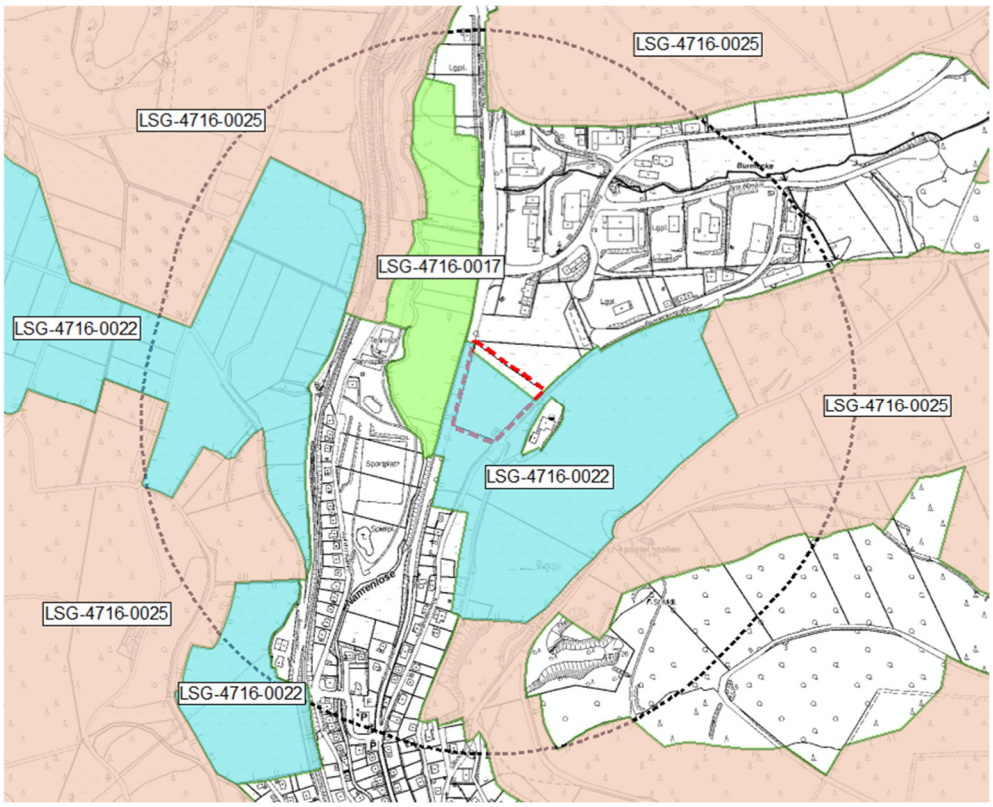

Abb. 10 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die nachstehend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG sind in der näheren Umgebung des Plangebietes ausgewiesen.

Tab. 3 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes.

Code und Name	Geschützte Biotope	Entfernung
GB-4716-0208-204	Magergrünland incl. Brachen	ca. 230 m westlich
GB-4716-262-9	Nass- und Feuchtgrünland	ca. 210 m südlich
GB-4716-263-9	Bach	ca. 60 m westlich
GB-HSK-01648	Bach	ca. 320 m nordöstlich
GB-4716-358-9	Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	ca. 280 m östlich

Planungsrelevante Arten werden nicht aufgeführt (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Folgende Biotopkatasterflächen befinden sich im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung (vgl. Abb. 11):

Tab. 4 Biotopkatasterflächen im Plangebiet und der Umgebung.

Code	Name	Entfernung
BK-4716-0008	NSG Silberberg	ca. 290 m südöstlich
BK-4716-0025	Magerweiden nördlich von Silbach	ca. 230 m westlich
BK-4716-048	-	ca. 320 m nordöstlich
BK-4716-078	Buchenwald und Steinbruch am Meilerstein	ca. 400 m nordwestlich
BK-4716-342	-	ca. 60 m westlich
BK-4716-343	-	ca. 210 m südlich
BK-4716-344	-	ca. 280 m östlich

Planungsrelevante Arten werden nicht aufgeführt (LANUV 2020A).

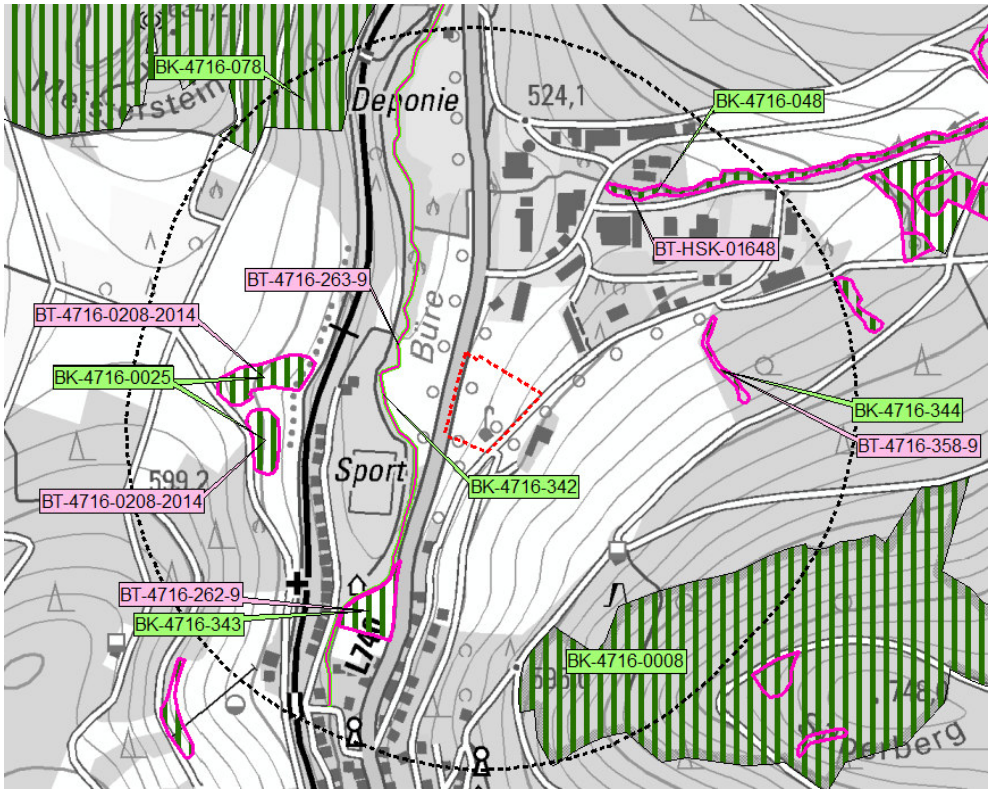

Abb. 11 **Lage der Gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) und Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.**

Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Folgende Biotopverbundflächen befinden sich in der näheren Umgebung:

Tab. 5 Biotopverbundflächen im Plangebiet und der Umgebung.

Code	Name	Entfernung	Planungsrelevante Arten
VB-A-4617-008	Bach- und Talsystem von oberer Ruhr und Neger zwischen Winterberg und Olsberg	ca. 10 m westlich	-
VB-A-4716-005	Diabas-Bergrücken Iberg-Silberberg-Nordhelle südlich Winterberg-Siedlinghausen	ca. 290 m südöstlich	-
VB-A-4717-023	Buchenwaldinseln und Buchenwaldrelikte im verfichteten Rothaargebirge nördlich von Winterberg	ca. 400 m nordwestlich	Grauspecht

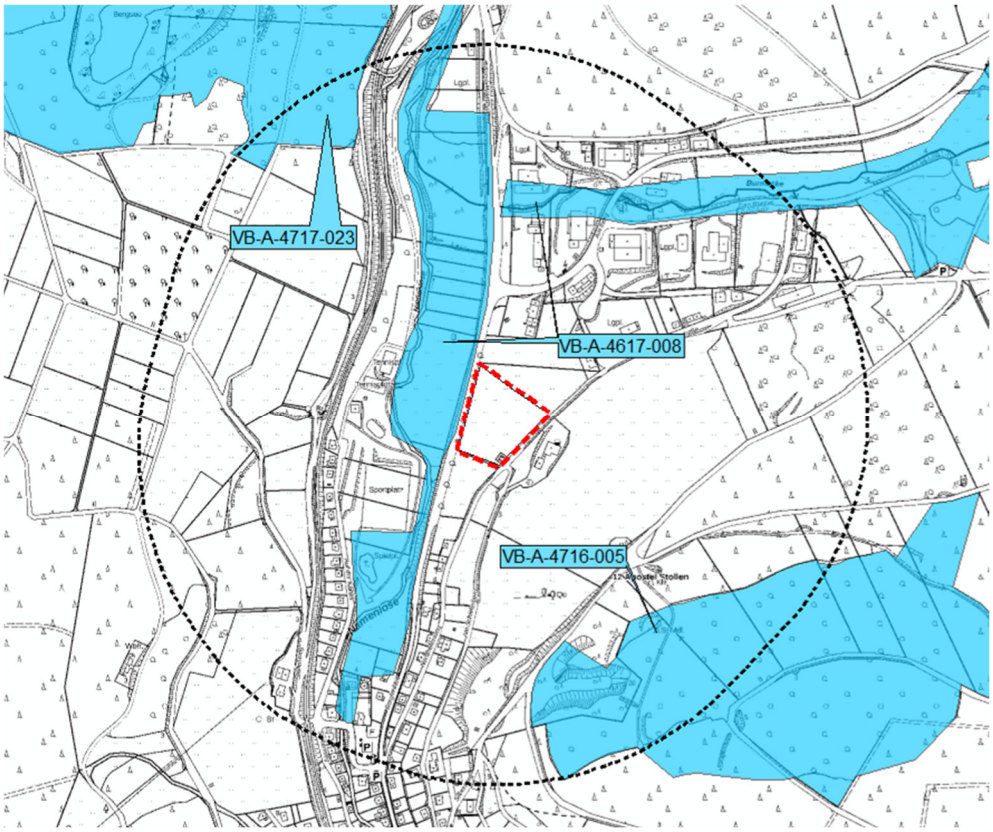

Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der TK 1:25.000.

6.2.3 Planungsrelevante Tiere – Fundorte LINFOS

Etwa 300 m nördlich des Plangebiets wurde 2012 der Rotmilan kartiert.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4716 „Boedefeld“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den Quadrant 4 des Messtischblatts 4716 „Boedefeld“ werden vom FIS für die mittelbar und unmittelbar betroffenen Lebensräume insgesamt eine Fledermaus und 22 Vogelarten als planungsrelevant aufgeführt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Tab. 6 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4716 „Boedefeld“ (Quadrant 4) (LANUV 2020B) für die ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume	Gebäude	Fettwiesen
Säugetiere						
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	(Na)	**FoRu!**	
Vögel						
Baumpieper	N: B	U	FoRu	**(FoRu)**		
Bluthänfling	N: B	unbek.	FoRu	Na		
Feldlerche	N: B	U-		**FoRu**		**FoRu!**
Girlitz	N: B	unbek.		Na		
Grauspecht	N: B	U-		Na		(Na)
Habicht	N: B	G	(FoRu), Na			(Na)
Kleinspecht	N: B	G	Na			(Na)
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)	(Na)		Na
Mehlschwalbe	N: B	U		(Na)	**FoRu!**	(Na)
Neuntöter	N: B	G-	FoRu!	Na		(Na)
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	(Na)	**FoRu!**	Na
Raufußkauz	N: B	U		(Na)		(Na)
Rotmilan	N: B	U	(FoRu)	(Na)		Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	Na		(Na)
Sperber	N: B	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N: B	G		(Na)		(Na)

Fortsetzung Tab. 6

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume	Gebäude	Fettwiesen
Vögel						
Star	N: B	unbek.		Na	**FoRu**	Na
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)	Na	**FoRu!**	Na
Turteltaube	N: B	U-	FoRu	(Na)		(Na)
Uhu	N: B	G		(Na)	**(FoRu)**	(Na)
Waldkauz	N: B	G	Na	Na	**FoRu!**	(Na)
Waldschnepfe	N: B	G	(FoRu)			

Legende:
Status: N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Arten mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im beanspruchten Habitat sind **fett** gedruckt dargestellt.

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen in Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sofern die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums

durchgeführt werden, kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche die Vorhabensfläche als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4716 „Bödefeld“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 23 Tierarten (eine Fledermausart und 22 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Für diese 23 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4716 „Bödefeld“ eine Fledermaus und acht Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 7 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Kleine Bartfledermaus	FIS/N	keine				**nein**
Vögel						
Baumpieper	FIS/N:B	keine				**nein**
Feldlerche	FIS/N:B	keine				**nein**
Mehlschwalbe	FIS/N:B	keine				**nein**
Rauchschwalbe	FIS/N:B	keine				**nein**
Star	FIS/N:B	keine				**nein**
Turmfalke	FIS/N:B	keine				**nein**
Uhu	FIS/N:B	keine				**nein**
Waldkauz	FIS/N:B	keine				**nein**

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen.
Mit dem Vorhaben ist derzeit kein Abbruch von Gebäuden verbunden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Kleine Bartfledermaus kann daher ausgeschlossen werden.
Sollte das Gebäude doch zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen werden, so ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Quartiere betroffen sind.

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die **Rauchschwalbe** brütet in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden innerhalb der extensiven Kulturlandschaft. Der Star besiedelt neben Baumhöhlen auch Höhlungen und Nischen an Gebäuden. Der **Turmfalke** brütet in

Gebäudenischen. Vereinzelt nutzt der **Uhu** Gebäude zur Brut. Der **Waldkauz** besiedelt neben Baumhöhlen auch Dachböden und Kirchtürme

Mit dem Vorhaben ist derzeit kein Abbruch von Gebäuden verbunden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Star
- Turmfalke
- Uhu
- Waldkauz

Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen sowie der Lage der Offenlandfläche abseits von Wäldern in Nähe zu Störquellen durch das Industriegebiet und die Straße können Fortpflanzungshabitate des Baumpiepers ausgeschlossen werden. Die Feldlerche findet auf der intensiv genutzten Grünlandfläche ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter

Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Das Plangebiet wird aktuell in den überwiegenden Bereichen durch eine intensiv genutzte Grünlandfläche geprägt. Es ist daher nicht mit dem Vorkommen planungerelevanter Tierarten zu rechnen. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

7.0 Zusammenfassung

Die Firma Menke in Winterberg möchte den Betrieb um eine eigene Produktions- und Fertigungsstraße für die Herstellung von Metallprofischienen erweitern. Hierzu wird eine neue Produktionsstätte mit Büroräumlichkeiten sowie angrenzenden Nebengebäuden erforderlich, die auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 210 und 211 neu errichtet wer-den.
Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Bebauungsplan

Die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“.
Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO wird ein GE – Gewerbegebiet festgesetzt.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:
Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 8 BauNVO
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

4. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
5. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
6. Tankstellen,

Nicht zulässig sind:

5. Anlagen für sportliche Zwecke
6. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
7. Vergnügungsstätten
8. Betriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betrieb undAnlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
4. Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1. der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betrieb und

> Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von Ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgelegt. Es ergibt sich im Änderungsbereich eine überbaubare Nettofläche von 9.853 m².
Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabstände zu errichten.
Mit der Festsetzung der GRZ von 0,8, der GFZ von 2,4, sowie einer maximalen Gebäudehöhe von 550,00 m. ü. NHN werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen.
Die Gesamtlänge der Gebäude darf über 50 m betragen.
Entlang der Landstraße wird ein 20 m breiter Schutzstreifen in Verlängerung des schon bestehenden Schutzstreifens des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9a “Burmecke“ festgesetzt, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dieser Streifen wird als Landwirtschaftliche Fläche (13,00 m) Grünfläche (5 m) und Fläche für dir Regelung des Wasserablaufs festgesetzt.
Die straßenrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des geforderten 40 m Abstandes zu Landstraße wird im Rahmen dieses Verfahrens abgestimmt.
Zum Schutz des Landschaftsbildes wird eine 5 m breite Grünfläche parallel zur Landstraße (Anstand 13 m von Landstraße) mit hochstämmigen heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten angelegt (VERMESSER SCHULTE 2021A).

<u>Flächennutzungsplan</u>

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede weist für den geplanten Erweiterungsbereich Fläche für die Landwirtschaft aus (WINTERBERG 2018).

Eine Realisierung der geplanten Betriebserweiterung kann nur im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“ erfolgen. Der Erweiterungsbereich wird dann ebenfalls als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.
Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans wird verwaltungsseitig unterstützt, da hierdurch eine Betriebserweiterung umgesetzt werden kann, wodurch 16 neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollen (WINTERBERG 2017).

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4716 Boedefeld“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadrant 4 des Messtischblatts 4716 „Boedefeld“ werden vom FIS für die mittelbar und unmittelbar betroffenen Lebensräume insgesamt eine Fledermaus sowie 22 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab für die Umgebung des Plangebietes keine zusätzlichen Hinweise planungsrelevanter Arten.

Im Rahmen der Ortsbegehung, bei welcher das gesamte Plangebiet begangen wird, findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

<u>Besonders geschützte Pflanzenarten</u>

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Das Plangebiet wird aktuell in den überwiegenden Bereichen durch eine intensiv genutzte Grünlandfläche geprägt. Es ist daher nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

Warstein-Hirschberg, September 2021

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/
Zugriff: 02.11.2020, 10:30 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47164
Zugriff: 02.11.2020, 14:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

VERMESSER SCHULTE (2021A): Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Bad Fredeburg

VERMESSER SCHULTE (2021B): Planzeichnung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9a „Burmecke“. Bad Fredeburg

VERMESSER SCHULTE (2021C): Planzeichnung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Winterberg. Bad Fredeburg

VERMESSER SCHULTE (2021D): Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Winterberg. Bad Fredeburg

WINTERBERG (2017): Stadt Winterberg. Beschlussvorlage 093/2017.

WINTERBERG (2018): Stadt Winterberg Flächennutzungsplan, Teilplan Nord (2009) Wolters und Partner. (WWW-Seite): https://www.o-sp.de/winterberg/plan/plan_details.php?pid=10292&L1=2&art=19602, Zugriff: 26.10.2018, 10:00 MESZ